

Tit. B.II RdSchr. 97h
**Gemeinsames Rundschreiben zum Versicherungs-
und Beitragsrecht für Arbeitnehmer und
arbeitnehmerähnliche Personen**

**Tit. B – Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung der Bezieher von
Kurzarbeitergeld . . .**

Titel: Gemeinsames Rundschreiben zum
Versicherungs- und Beitragsrecht für Arbeitnehmer
und arbeitnehmerähnliche Personen

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 97h

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

**Tit. B.II RdSchr. 97h – Fortbestand der Versicherungspflicht in der
Rentenversicherung**

Nach § 1 Satz 1 Nr. 1 2. Halbsatz SGB VI . . . wird die Rentenversicherungspflicht durch den Bezug von Kurzarbeitergeld . . . nicht unterbrochen. Die Vorschrift setzt voraus, dass bei Beginn des Bezugs von Kurzarbeitergeld . . . ein rentenversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis besteht. Auf Personen, die der Rentenversicherungspflicht nicht unterliegen, findet § 1 Satz 1 Nr. 1 2. Halbsatz SGB VI keine Anwendung.